

Antrag auf Gewährung einer Unterstützung für die befristete Krisendestillation von Wein

Verordnung zur Krisendestillation von Wein (Krisendestillationsverordnung – KDV)
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung der Krisendestillationsverordnung
(VwV Krisendestillation)

Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 3 Ruppmannstraße 21 70565 Stuttgart	<ul style="list-style-type: none"> ♦ Nur der vollständig ausgefüllte Antrag kann vom Regierungspräsidium bearbeitet werden. ♦ <input type="checkbox"/> Bitte entsprechend ankreuzen. ♦ Bitte Beiblatt 7 und 8 beachten (Datenschutzhinweise) ♦ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung des Antrags. ♦ Grau unterlegte Felder werden vom Regierungspräsidium (RP) ausgefüllt.
--	---

Eingangsstempel

Antragsteller/in (vollständiger Name, Straße und ggf. Postfach, PLZ(en), Firmensitz)													
	EU-Betriebsnummer (BNRZD, 12-stellig) (ggf. beim Landratsamt beantragen)												
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%;"></td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">Landratsamt</td> <td colspan="2" style="text-align: center;">Amts-Nr.</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Landratsamt		Amts-Nr.					
Landratsamt		Amts-Nr.											
Hinweis: Die Auszahlung des Zuwendungsbetrags erfolgt auf die in den Stammdaten hinterlegte Bankverbindung													
Rechtsform des Unternehmens													
Identifikationsnummer / Steuernummer ¹													
Finanzamt													
Mein Unternehmen gehört zu einer Unternehmensgruppe ²	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Wenn „Ja“, Beiblatt 1 ausfüllen.												
Telefon, Telefax, E-Mail, Mobilfunknummer (Datenschutzhinweise und Beiblatt 2 beachten)	Ansprechpartner*in (Name, Funktion, Telefon) (Datenschutzhinweise und Beiblatt 2 beachten)												
ggf. Betreuer*in/Bevollmächtigte(r) (Kopie des Betreuungsvertrags bzw. Vollmacht (Beiblatt 3) beifügen)													
Telefon, Telefax, E-Mail, Mobilfunknummer (Datenschutzhinweise und Beiblatt 2 beachten)	Ansprechpartner*in (Name, Funktion, Telefondurchwahl) (Datenschutzhinweise und Beiblatt 2 beachten)												
Eingang:													
Eingetragen in die Ident-Nr.- Liste:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein												
Ident.-Nr.:													

¹ Weitere Hinweise zur Identifizierung auf Beiblatt 6.

² Im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU.

2 Angaben zum Unternehmen										
<input type="checkbox"/> Weingut/Weinbau <input type="checkbox"/> Genossenschaft <input type="checkbox"/> Erzeugergemeinschaft Wenn „Ja“, Beiblatt 3 & 4 ausfüllen.										
<input type="checkbox"/> Kellerei <input type="checkbox"/> Händler <input type="checkbox"/> Sonstige: _____										
<input type="checkbox"/> Der Antragsteller/ die Antragstellerin befindet sich in einem eröffneten Insolvenzverfahren.										
3 Angaben zur Maßnahme										
Beantragte Weinmenge zur Destillation: <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table> Liter Rotwein mit der geschützten Ursprungsbezeichnung Württemberg (Mindestmenge 300 Litern Wein)										
4 Hinweise										
Bitte beachten Sie folgende Hinweise gemäß der Krisendestillationsverordnung sowie der VwV Krisendestillation: <ul style="list-style-type: none">• Unterstützungsfähig sind nur Rotweine mit geschützter Ursprungsbezeichnung Württemberg.• Die Unterstützung für die Destillation kann nur ab einer Mindestmenge von 300 Litern Wein je Antragsteller beantragt werden. Eine Bündelung über Erzeugergemeinschaften ist möglich.• Der Antrag muss bis spätestens 22.10.2023 beim Regierungspräsidium (RP) Stuttgart eingegangen sein.• Merkmale des Weins und des Destillats:<ul style="list-style-type: none">○ Wein: Der zu destillierende Rotwein muss die Produktspezifikationen der geschützten Ursprungsbezeichnung Württemberg und einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5 % vol. aufweisen.○ Destillat: Das Destillat muss einen Alkoholgehalt von mindestens 92 % vol. aufweisen und darf ausschließlich in der Industrie, einschließlich Desinfektion oder Pharmazie, oder im Energiebereich verwendet (zugeführt) werden.• Eine Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage einer Destillationsbescheinigung, des Weinbegleitpapiers und des Antrags mit Bescheid über die bestandene Qualitätsweinprüfung bis zum 8. Januar 2024 beim Regierungspräsidium Stuttgart.• Sanktionsregelung: Liegt die tatsächlich destillierte Weinmenge unter 75 % der zur Destillation bewilligten Weinmenge, wird die zu gewährende Unterstützung um 50 % gekürzt.• Die Einhaltung der Unterstützungsbestimmungen können jederzeit, auch nach dem Transport des Weins zum Destillateur und nach der Zahlung der Unterstützung, kontrolliert werden.										
5 Erklärungen des Antragstellers / der Antragstellerin										
5.1 <u>Kürzung bei Überbeantragung im Rahmen der Krisendestillationsverordnung</u> Mir ist bekannt, dass bei einer Überbeantragung der zur Destillation vorgesehenen Weinmenge die beantragte Weinmenge prozentual anteilig nach § 4 der Krisendestillationsverordnung gekürzt werden kann.										
5.2 <u>Beginn vor Antragstellung</u> Ich bestätige / Wir bestätigen ausdrücklich, dass mit dem Vorhaben nicht begonnen wurde.										
5.3 <u>Subventionsbetrug</u> Mir ist bekannt, dass alle Angaben meines Antrags subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz vom 1. März 1977, GBl. S. 42) und § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976, BGBl. I S. 2037) sind.										

Mir ist auch bekannt,

- dass ich nach § 3 Abs. 1 des Subventionsgesetzes verpflichtet bin, der zuständigen Behörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen der Beihilfezahlungen entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind;
- dass falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen können;
- dass die Beihilfezahlung bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben oder bei Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung oder Einhaltung der Bedingungen und Auflagen bzw. der übernommenen Verpflichtungen zurückgefordert werden kann;
- dass die zuständige Behörde verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere

- die Angaben dieses Antrags und in den beigefügten Anlagen sowie in den dazu nachgereichten oder nachgeforderten Unterlagen;
- die Angaben in den Verwendungsnachweisen und den Belegen über die durchgeführten Investitionen;
- die Sachverhalte, von denen der Widerruf oder die Rücknahme der Bewilligung und die Erstattung der Zuwendung abhängen.

Die Pflicht, Änderungen subventionserheblicher Tatsachen unverzüglich mitzuteilen, ist mir / uns bekannt.

5.4 Prüf- und Betretungsrechte

Zum Zwecke der Überwachung hat der Begünstigte den Bediensteten des Regierungspräsidiums Stuttgart, auch in Begleitung von Prüfungsorganen der Europäischen Union, des Bundes oder der Länder das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten gestattet. Sie haben das Recht, auch nachträglich, das Vorliegen der Voraussetzungen durch Kontrollen (z.B. durch Besichtigung an Ort und Stelle) zu prüfen und entsprechende Auskünfte einzuholen. Auf Verlangen sind von den Begünstigten, die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger sowie die sonstigen Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Mitwirkung zu gewähren. Diese Pflicht zur Mitwirkung, namentlich auch zur Herausgabe von (auch Personal-) Daten der Beteiligten, gilt ausdrücklich auch für Fälle der Weitergabe von Fördermitteln an Dritte (soweit zulässig) oder der Verwendung von Fördermitteln für Dritte (soweit zulässig) oder unter Beteiligung von Dritten (soweit zulässig). Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen sind die Begünstigten verpflichtet, auf eigene Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit das Regierungspräsidium Stuttgart oder die Prüforgane dies verlangen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewilligung widerrufen und die Unterstützung zurückgefordert wird, wenn die Begünstigte oder eine von dieser beauftragten oder bevollmächtigten Person die Kontrolle verhindert und/oder sich ihren insofern bestehenden Mitwirkungspflichten verweigert.

5.5 Transparenz/Veröffentlichung

Ich / Wir haben die Informationen zur Transparenz / Veröffentlichung auf Beiblatt 5 dieses Antrags zur Kenntnis genommen.

5.6 Erklärung zum Datenschutz

Die Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Erläuterung: Dieser Antrag kann nur mit Hilfe der EDV bearbeitet werden.

Die Angaben der Telefon- und Telefaxnummer, E-Mailadresse und Mobilfunknummer ist freiwillig. Diese Daten können nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a) der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung nur erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, sofern die ausdrückliche Einwilligung des / der jeweils Betroffenen auf Beiblatt 2 erteilt wurde. Hierzu fügen Sie dem Antrag bitte die ausgefüllte und unterschriebene „Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung freiwilliger Angaben“ bei

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir bereitgestellten Daten zur Erstellung von anonymisierten Auswertungen durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie durch das Regierungspräsidium Stuttgart in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verwendet werden.

5.7 Aufbewahrungsfristen

Ich verpflichte mich, alle Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher, Schriftstücke, Datenträger sowie sonstigen Antragsunterlagen die Dauer von sechs Jahren nach Gewährung der Unterstützung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrung vorgeschrieben ist.

5.8 Wirtschaftliche Schwierigkeiten / Insolvenzverfahren

Ich habe wahrheitsgemäße Angaben zu einem eröffneten Insolvenzverfahren gemacht.

Ich versichere / Wir versichern, dass die Angaben dieses Antrags richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin oder aller notwendigen Zeichnungsberechtigten und zugehörige(n) Namen in Druckbuchstaben.

Wichtiger Hinweis zur Unterschrift: Bei Firmen, Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften und Gesellschaften ist der Antrag von den für die Gültigkeit notwendigen zeichnungsberechtigten Personen gemäß eingereichter Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Vollmacht zu unterschreiben. Dies gilt auch für nachgereichte Unterlagen oder Ergänzungen.

Beiblatt 1

Angaben zu Unternehmen, die zu einer Unternehmensgruppe gehören

Wenn Ihr Unternehmen zu einer Unternehmensgruppe gehört, werden die folgenden Angaben benötigt:		
Angaben zu Mutterunternehmen		
Name des Mutterunternehmens		
Identifikationsnummer / Steuernummer		
Finanzamt		
Angaben zum obersten Mutterunternehmen		
Name oberstes Mutterunternehmen		
Identifikationsnummer / Steuernummer		
Finanzamt		
Angaben zu Tochterunternehmen (es sind alle Tochterunternehmen anzugeben)		
Name Tochterunternehmen		
Identifikationsnummer / Steuernummer		
Finanzamt		
Angaben zu Tochterunternehmen (es sind alle Tochterunternehmen anzugeben)		
Name Tochterunternehmen		
Identifikationsnummer / Steuernummer		
Finanzamt		
Angaben zu Tochterunternehmen (es sind alle Tochterunternehmen anzugeben)		
Name Tochterunternehmen		
Identifikationsnummer / Steuernummer		
Finanzamt		

Weitere Hinweise zur Identifizierung auf Beiblatt 6.

Beiblatt 2

**Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung freiwilliger Angaben
zum Antrag auf Unterstützung für die befristete Krisendestillation von Wein**

Antragsteller / ggf. Ansprechpartner / ggf. Bevollmächtigter / ggf. Betreuer:

Name:

Die Telefon- und Telefaxnummer, E-Mailadresse und Mobilfunknummer können nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung nur erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, sofern ausdrücklich eine Einwilligung erteilt wurde. Diese Daten sind für die Bearbeitung des Antrags nicht zwingend erforderlich. Sofern Sie Ihre Einwilligung nicht erteilen, entstehen Ihnen keinerlei Nachteile.

- Ich willige ein/ Wir willigen ein, dass die im Antrag angegebene Telefon- und Telefaxnummer, E-Mailadresse, Mobilfunknummer erhoben, gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

Datum, Unterschrift

Wichtiger Hinweis zur Unterschrift: Bei Firmen, Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften und Gesellschaften ist der Antrag von den für die Gültigkeit notwendigen zeichnungsberechtigten Personen gemäß eingereichter Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Vollmacht zu unterschreiben.

Beiblatt 3

Name oder Bezeichnung des Unternehmens

Ort, Datum

VOLLMACHT

**im Rahmen des Antrags auf Gewährung einer Unterstützung für die befristete
Krisendestillation von Wein
vom _____ (Datum des Antrags).**

Bei Firmen, Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften und Gesellschaften muss die Vollmacht von den notwendigen zeichnungsberechtigten Personen gemäß eingereicherter Satzung bzw. Gesellschaftervertrag erteilt werden (z.B. Vorstände einer Genossenschaft, alle mitbestimmenden Teilhaber einer GbR).

Hiermit bevollmächtigt/bevollmächtigen (ggf. auf separatem Blatt ergänzen)

Vorname, Name

Funktion

Unterschrift

Vorname, Name

Funktion

Unterschrift

Vorname, Name

Funktion

Unterschrift

(nachfolgend **VollmachtgeberIn(nen)** genannt)

Vorname, Name

Straße

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Funktion

Unterschrift

(nachfolgend **Bevollmächtigte(r)** genannt)

das Antragsverfahren für die oben genannte Unterstützung beim Regierungspräsidium Stuttgart abzuwickeln.

Der/Die Bevollmächtigte war und ist befugt, sämtliche in diesem Zusammenhang erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen und Nachweise (v.a. Destillationsbescheinigung, Weinbegleitpapier, Antrag mit Bescheid über die bestandene Qualitätsweinprüfung) im Namen des Vollmachtgebers abzugeben und vorzulegen, entsprechend zu handeln und zu unterzeichnen.

Die Gültigkeit dieser Vollmacht endet mit dem jederzeit möglichen Widerruf durch die Vollmachtgeberin / den Vollmachtgeber. Das zuständige Regierungspräsidium Stuttgart ist darüber umgehend zu informieren.

Beiblatt 4

Auflistung der Mitglieder einer Erzeugergemeinschaft bei Bündelung

Vor- und Nachname	BNR-ZD / UD-Nr.	zu destillierende Menge Wein, die durch die Erzeugergemeinschaft beantragt wird

Beiblatt 5

Transparenz/Veröffentlichung

Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung ihrer Daten im Rahmen der sog. Transparenz

I. Allgemeines

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind aufgrund europarechtlicher Vorgaben verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus den o. g. Agrarfonds der EU des vorangegangenen Agrar-Haushaltsjahres spätestens zum 31. Mai jedes Jahres im Internet zu veröffentlichen (sog. Transparenz).

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der EU können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der EU, des Bundes, der Länder, Kreise und Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten der o. g. Agrarfonds verfolgt die EU das Ziel, die Transparenz der Verwendung ihrer Mittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung ihrer Mittel zu verstärken.

II. Maßnahmen nach den Regelungen der alten Förderperiode 2014-2022

Gemäß Artikel 104 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 111 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 enthält die Veröffentlichung folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
 - (1) bei natürlichen Personen Vorname und Nachname,
 - (2) den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt,
 - (3) den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist,
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. den Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht,
- c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat, wobei die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen entsprechen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags,
- d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Zahlungen aus den o. g. Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als 1.250 € ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte gleichwohl aufgrund der übrigen zu veröffentlichenden Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten möglich sein,

werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

III. Überblick über die bestehenden Rechtsvorschriften

Nachfolgend benannte Rechtsvorschriften bilden je nach betroffener Maßnahme die rechtliche Grundlage der Veröffentlichung. Es ist auf die jeweils geltende Fassung abzustellen:

- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz – AFIG (BGBl. I 2008, S. 2330),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung – AFIV (eBAnz AT147 2008 V1).

IV. Hinweis auf den Veröffentlichungsort

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich und werden u. a. in einem offenen, maschinenlesbaren Format wie CSV oder XLSX zur Verfügung gestellt.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen und den Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat eine zentrale Internetseite unter der Adresse

https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries_en

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

Beiblatt 6

Angaben zur Identifizierung (Identifikations-/Steuernummer, Gruppenzugehörigkeit)

Wer einen Antrag auf Gewährung eines Vorteiles stellt, hat zum Zweck der Identifizierung in jedem Antrag folgende zum Antragszeitpunkt geltende Informationen auf Beiblatt 1 anzugeben:

1. Name und Vorname, die Firma oder die Bezeichnung, unter der er im Rechtsverkehr auftritt,
2. sofern es sich um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt: seine Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139c der Abgabenordnung,
3. sofern es sich um eine natürliche Person handelt:
 - a) seine Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139c der Abgabenordnung, wenn er den Antrag als wirtschaftlich Tätiger im Sinne des § 139a Absatz 3 der Abgabenordnung stellt,
 - b) im Übrigen seine Identifikationsnummer im Sinne des § 139b der Abgabenordnung,
4. sofern er einer Gruppe nach Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19) angehört, soweit zutreffend:
 - a) den Namen seines Mutterunternehmens und dessen Nummer im Sinne der Nummer 2 oder 3,
 - b) den Namen seines obersten Mutterunternehmens und dessen Nummer im Sinne der Nummer 2 oder 3,
 - c) die Namen seiner Tochterunternehmen und deren Nummern im Sinne der Nummer 2 oder 3.

Ist die Angabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139c der Abgabenordnung erforderlich, ist sie einschließlich des Unterscheidungsmerkmals im Sinne des § 139c Absatz 5a der Abgabenordnung anzugeben. Sofern eine Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139c der Abgabenordnung nicht vergeben ist, ist die gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im Sinne des § 27a des Umsatzsteuergesetzes anzugeben. Ist auch diese nicht vergeben, ist die Steuernummer anzugeben. Sätze 2 bis 4 gelten nicht, wenn der Antrag mit einer nicht wirtschaftlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht.

Hinweis:

Sanktionen sind möglich, wenn die Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gemacht werden.

Beiblatt 7

Datenschutzhinweise

im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren auf Gewährung einer Unterstützung für die befristete Krisendestillation von Wein nach der Krisendestillationsverordnung und der VwV Krisendestillation in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das Regierungspräsidium Stuttgart zuständig.

<u>Kontaktdaten des Verantwortlichen</u> Regierungspräsidium Stuttgart Ruppmannstraße 21 70565 Stuttgart Telefon: 0711 904-0 E-Mail: poststelle@rps.bwl.de	<u>Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten</u> Regierungspräsidium Stuttgart Behördlicher Datenschutzbeauftragter Ruppmannstraße 21 70565 Stuttgart E-Mail: Datenschutzbeauftragter@rps.bwl.de
--	--

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden erhoben, um die im Antrag auf Unterstützung gemachten Angaben auf Vollständigkeit und Plausibilität sowie das Vorhaben auf Förderfähigkeit zu prüfen, die Grundlage für die spätere Bewilligung und Auszahlung der Unterstützung zu schaffen, Sie über weitere Verfahrensschritte in Kenntnis zu setzen oder bei Rückfragen mit Ihnen in Verbindung zu treten.

Eine Rechtspflicht zur Mitteilung der im Antrag auf Unterstützung aufgeführten Daten besteht nicht. Ohne die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten insbesondere in Form des Namens, der Anschrift, der Bankverbindung und der Unternehmensnummer ist die Durchführung des Förderverfahrens jedoch nicht möglich. Die Erhebung und Verarbeitung dieser für die Antragsbearbeitung benötigten Daten erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (EU-Datenschutz-Grundverordnung).

Abweichend hiervon ist die Kenntnis Ihrer Telefonnummer, Telefaxnummer, Mobilfunknummer und Ihrer E-Mail-Adresse, die Ihres Ansprechpartners (Name, Funktion und Telefondurchwahl) sowie ggf. Ihres Bevollmächtigten/Betreuers für die Durchführung des Förderverfahrens zwar hilfreich, aber nicht zwingend erforderlich. Eine Angabe findet auf freiwilliger Basis statt. Sofern Sie dieser nicht nachkommen, entstehen Ihnen keinerlei Nachteile. Sollten Sie mit der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung dennoch einverstanden sein, ist gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der EU-Datenschutz-Grundverordnung ausdrücklich die Erteilung einer Einwilligung notwendig (siehe Beiblatt 2 dieses Antrags). Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden (Beiblatt 8).

Weitergabe von Daten

Ihre personenbezogenen Daten können an andere behördliche Institutionen weitergegeben werden, damit diese ihrer Aufsichtspflicht nachkommen oder die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel prüfen können.

Weiterhin werden Ihre Angaben gemäß Art. 98 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 im Internet veröffentlicht. Diese Vorgehensweise ist nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der EU-Datenschutz-Grundverordnung rechtmäßig. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Beiblatt 6 (Merkblatt Transparenz/ Veröffentlichung).

Dauer der Datenspeicherung

Die Daten werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens im Regierungspräsidium Stuttgart so lange gespeichert und verarbeitet, wie sie zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind und der Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Maßgebend für die Speicherfristen sind die Vorgaben der Fachgesetze oder sie bestimmen sich nach sonstigen Regelungen über die Aufbewahrungspflichten.

Die Entscheidungen, die auf der Grundlage Ihrer personenbezogenen Daten getroffen werden, erfolgen nicht im Rahmen einer automatisierten Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 der EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Rechte der Betroffenen

Nach den Maßgaben der Artikel 7, 15 bis 18 und 20 der EU-Datenschutz-Grundverordnung und Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung haben Sie das Recht:

- Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen;
- Auskunft über Sie betreffende, beim zuständigen Regierungspräsidium gespeicherte Daten zu verlangen;
- die Berichtigung unrichtiger, Sie betreffender Daten zu verlangen;
- die Löschung Sie betreffender Daten zu verlangen;
- die Einschränkung der Verarbeitung Sie betreffender Daten zu verlangen;
- die Übermittlung von Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen den Datenschutz verstößt, haben Sie, unbeschadet eines anderen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, das Recht auf Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg (Artikel 77 der EU-Datenschutz-Grundverordnung).

Darüber hinaus verweisen wir auf die gemeinsame Datenschutzerklärung aller Regierungspräsidien in Baden-Württemberg, die Sie unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Seiten/Datenschutz.aspx>

einsehen können.

Beiblatt 8

Widerruf des / der Betroffenen

bezüglich der Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung freiwilliger Angaben zum Antrag auf Unterstützung für die befristete Krisendestillation von Wein

Name:

Für die Bearbeitung des Antrags auf Unterstützung für die befristete Krisendestillation von Wein haben Sie Ihre Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt.

Nach Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung haben Sie das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

- Hiermit widerrufe ich/wir meine/unsere Einwilligung, dass meine/unsere Telefon- und Telefaxnummer, E-Mailadresse sowie Mobilfunknummer erhoben, gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

Datum, Unterschrift

Wichtiger Hinweis zur Unterschrift: Bei Firmen, Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften und Gesellschaften ist der Antrag von den für die Gültigkeit notwendigen zeichnungsberechtigten Personen gemäß eingereichter Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Vollmacht zu unterschreiben.